



Weisung betreffend Umsetzung Klassenleitungsentlastung

Vom 3. April 2017

Kindergarten:	2 Jahreslektionen pro Klasse
Primarschule (inkl. Spezialangebote):	1,75 Jahreslektionen pro Klasse
Sekundarschule A-Zug (inkl. Spezialangebote):	1,5 Jahreslektionen pro Klasse
Sekundarschule E- und P-Zug:	1 Jahreslektion pro Klasse

- Die **Entlastung für Klassenleitungen** wird den Schulleitungen pauschal pro Klasse zugewiesen.
- Die **Entlastung für Klassenleitungen** muss zwingend für Aufgaben, die der Führung der Klasse und der Koordination der Aufgaben im Zusammenhang mit der Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern sowie der Klassenführung dienen, verwendet werden.
- Die **Entlastung für Klassenleitungen** kann einzelnen Klassenlehrpersonen, Klassenleitungsteams oder pädagogischen Teams mit Klassenführungsaufgaben zugewiesen werden.
- Die **Entlastung für Klassenleitungen** darf explizit nicht für Leitungen von Arbeits-, Projekt- oder Steuergruppen eingesetzt werden.
- Die **Entlastung von Klassenleitungen** wird in der Regel im Rahmen der Stundenzuteilung zugewiesen, eine Aufspaltung auf das Einzelstundenkonto ist möglich.

Erziehungsdepartement

Dieter Baur
Leiter Volksschulen